

Finanzamt Finanzamt Hof mit Außenstellen
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 223 / 114 / 20317, K02/MD

Telefon 09281 929-1202	Datum 30.09.2025
---------------------------	---------------------

Finanzamt Hof, Postfach 1368, 95012 Hof

Betrieb gewerbl. Art  
gemeinsames Kommunalunternehmen Oberes  
Egertal  
Wunsiedler Str. 30  
95163 Weißenstadt

gKU Oberes Egertal	
Eing.: 01. Okt. 2025	
MS	SW, TS

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Betrieb gewerbl. Art gemeinsames Kommunalunternehmen Oberes Egertal, Wunsiedler Str. 30, 95163 Weißenstadt

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>  
 Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 223 / 114 / 20317  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE251587792

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 29.09.2028**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).